

**Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die
Abwasserbeseitigung des
Abwasserzweckverbandes Sude-Schaale (AZV)
- Abwassersatzung -
vom 21. Dezember 2007**

Aufgrund des § 152 Abs. 5 und Abs. 4, sowie der §§ 5 und 154 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539) und der §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 01. Juni 1993 (GVOBl. M-V S. 522, 916), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. März 2005 (GVOBl. M-V S. 91), hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 05. Dezember 2007 folgende Satzung erlassen:

**Artikel 1
Änderung der Abwassersatzung**

Die Satzung über die Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes Sude-Schaale (AZV) 20. Dezember 2005 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Zur Erfüllung seiner Aufgaben nach Abs. 1 unterhält der Verband bis zum 31. Dezember 2007 folgende Einrichtungen:

1. drei zentrale öffentliche Abwasseranlagen:
Kläranlage Zarrentin
Kläranlage Lübtheen
Kanalnetz Gresse.
2. folgende dezentrale Abwasseranlagen:
 - a) Anlage zur Fäkalschlamm Entsorgung aus Kleinkläranlagen
 - b) Anlage zur Entsorgung des Schmutzwassers aus abflusslosen Gruben.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben nach Abs. 1 unterhält der Verband ab dem 01. Januar 2008 folgende Einrichtungen:

1. eine zentrale öffentliche Abwasseranlage (Gesamtanlage), bestehend aus den folgenden technisch selbstständigen zentralen öffentlichen Abwasseranlagen:
Kläranlage Zarrentin
Kläranlage Lübtheen
Kläranlage Brahlstorf
Kanalnetz Gresse.
2. folgende dezentrale Abwasseranlagen
 - a) Anlage zur Fäkalschlamm Entsorgung aus Kleinkläranlagen
 - b) Anlage zur Entsorgung des Schmutzwassers aus abflusslosen Gruben.“

2. § 1 Abs. 4 Ziff. 1 wird wie folgt geändert:

Statt der Formulierung „in die zentralen öffentlichen Abwasseranlagen“ wird die folgende Formulierung neu eingefügt:

„in die zentrale öffentliche Abwasseranlage“.

3. § 1 Abs. 4 Ziff. 2 wird wie folgt geändert:

Statt der Formulierung „in den zentralen öffentlichen Abwasseranlagen“ wird die folgende

Formulierung neu eingefügt:

„in der zentralen öffentlichen Abwasseranlage“.

4. § 2 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

„(5) Der **Grundstücksanschluss** ist der Kanal vom Hauptkanal bis ca. einen Meter auf das Grundstück. Der Grundstücksanschluss steht im Eigentum des AZV und gehört zu den Betriebsanlagen. Er ist nicht Bestandteil der zentralen öffentlichen Abwasseranlage.“.

5. § 4 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Das Gleiche gilt, wenn das anzuschließende Grundstück nicht unmittelbar an den Hauptkanal angrenzt, sondern durch ein weiteres Grundstück hiervon abgetrennt ist, soweit die Verlegung des funktionstüchtigen Hausanschlusses einschließlich aller erforderlicher Einrichtungen, insbesondere eines gegebenenfalls erforderlichen Schachtes durch eine Baulast oder eine Grunddienstbarkeit zugunsten des anzuschließenden Grundstückes abgesichert ist oder Eigentümeridentität hinsichtlich beider Grundstücke vorliegt.“.

6. § 5 Abs. 2 e) wird wie folgt geändert:

Statt der Formulierung „öffentliche Abwasseranlagen“ wird die folgende Formulierung eingefügt:

„der zentralen öffentlichen Abwasseranlage“.

7. § 5 Abs. 3 und Abs. 5 werden wie folgt geändert:

Statt der Formulierung „die öffentlichen Abwasseranlagen“ wird die folgende Formulierung eingefügt:

„die zentrale öffentliche Abwasseranlage“.

8. § 5 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Statt der Formulierung „Abwasseranlagen“ wird die folgende Formulierung eingefügt:

„die zentrale öffentliche Abwasseranlage“.

9. § 5 Abs. 7 Satz 3 wird wie folgt geändert:

Statt der Formulierungen „Reichen die vorhandenen zentralen öffentlichen Abwasseranlagen“ wird die folgende Formulierung eingefügt:

„Reicht die vorhandene zentrale öffentliche Abwasseranlage“.

10. § 6 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt geändert:

Die Formulierung „an eine zentrale öffentliche Abwasseranlage“ wird wie folgt neu gefasst:

„an die zentrale öffentliche Abwasseranlage“.

11. § 6 Abs. 2 Satz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Das Gleiche gilt, wenn das anzuschließende Grundstück nicht unmittelbar an den

Hauptkanal angrenzt, sondern durch ein weiteres Grundstück hiervon abgetrennt ist, soweit die Verlegung des funktionstüchtigen Hausanschlusses einschließlich aller erforderlicher Einrichtungen, insbesondere eines gegebenenfalls erforderlichen Schachtes durch eine Baulast oder eine Grunddienstbarkeit zugunsten des anzuschließenden Grundstückes abgesichert ist oder Eigentümeridentität hinsichtlich beider Grundstücke vorliegt“.

12. § 8 Abs. 1 wird um den folgenden Satz ergänzt:

„Jedes Grundstück erhält einen eigenen Grundstücksanschluss, ein gemeinsamer Grundstücksanschluss für mehrere Grundstücke ist nicht zulässig.“.

13. § 12 Abs. 1 und Abs. 2 werden wie folgt geändert:

Die Formulierung „den zentralen öffentlichen Abwasseranlagen“ wird ersetzt durch die folgende Formulierung:

„der zentralen öffentlichen Abwasseranlage“.

14. § 14 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die Formulierung „der öffentlichen Abwasseranlagen“ wird ersetzt durch die folgende Formulierung:

„der zentralen öffentlichen Abwasseranlage“.

15. Die Anlage zur Abwassersatzung vom 20. Dezember 2007 wird wie folgt geändert:

Zu Ziffer 1) werden die folgenden Buchstaben d) und e) hinzugefügt:

„d) CSB	2500 mg/l
e) Verhältnis BSB ₅ : CSB	> 0,4“.

Ziffer 2) b) wird wie folgt neu gefasst:

„b) soweit Menge und Art des Schmutzwassers bei Bemessung nach DIN 4040 zu Abscheideranlagen über Nenngröße 10 (> NG 10) führen: gesamt (DEV H56)	250 mg/l“.
---	------------

Ziffer 3) b) und c) werden wie folgt neu gefasst:

„b) gesamt (DIN ISO 9377-2)	100 mg/l
c) soweit im Einzelfall eine weitergehende Entfernung der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist: gesamt (DIN ISO 9377-2)	20 mg/l“.

Ziffer 4) a) wird wie folgt neu gefasst:

„a) *adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)	0,5 mg/l“.
---	------------

Ziffer 6) wird wie folgt neu gefasst:

„6) Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)

*Antimon	(Sb)	0,5 mg/l
*Arsen	(As)	0,5 mg/l
*Barium	(Ba)	5 mg/l
*Blei	(Pb)	1 mg/l
*Cadmium1)	(Cd)	0,5 mg/l
*Chrom	(Cr)	1 mg/l
*Chrom-VI	(Cr)	0,2 mg/l
*Cobalt	(Co)	2 mg/l
*Kupfer	(Cu)	1 mg/l
*Nickel	(Ni)	1 mg/l
*Selen	(Se)	2 mg/l
*Silber	(Ag)	1 mg/l
*Quecksilber	(Hg)	0,1 mg/l
*Zinn	(Sn)	1 mg/l
*Zink	(Zn)	2 mg/l
Aluminium und Eisen	(Al)	keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Schmutzwasser ableitung und -reinigung auftreten (siehe 1c)“.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wittenburg, den 21. Dezember 2007

gez. **Heiko Frank**
Verbandsvorsteher

(Siegel)

Gemäß § 154 i. V. m. § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) sind Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend zu machen. Der Verstoß ist innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschriften und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Abwasserzweckverband Sude-Schaale geltend zu machen. Hiervon abweichend können Verletzungen von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften auch nach Ablauf eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung geltend gemacht werden.

Die Rechtsaufsicht des Landkreises Ludwigslust nahm mit Schreiben vom 20. Dezember 2007 diese Satzung als angezeigt zur Kenntnis.